



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. September 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

114-1.06.06.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867- [REDACTED]

Telefax 0211 5867- [REDACTED]

[REDACTED]@msb.nrw.de

Ihr IFG-Antrag vom 04.09.2020 an den Landesbetrieb IT.NRW

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 04.09.2020 an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) beantragen Sie unter Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz die Zuleitung folgender Informationen:

- den gesamten NRW-Datensatz für 2019, im bisherigen Umfang,
- für die folgenden Jahre ebenfalls jährlich den NRW-Datensatz,
- in nicht gerundeten/anonymisierten Werten, um Ihre Tätigkeit im Interesse der Schulträger, auch der kleinen und auch im regionalen Verbund, ausführen zu können.

Dazu bitten Sie um Darstellung, inwiefern in dem bisher von Ihnen angekauften Datensatz schützenswerte Daten enthalten seien. Wenn schützenswerte Daten enthalten wären, könnte der Datensatz um diese bereinigt werden. Nach § 9 IFG würden personenbezogene Daten geschützt, diese seien in Ihrem Datensatz jedoch nicht enthalten.

Ihr Antrag wurde unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 1 Satz 4 IFG an das MSB als zuständige Stelle weitergeleitet.

Ihren Antrag lehne ich nach Maßgabe der §§ 9, 10 IFG ab.

Begründung

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Ihr Antrag zielt auf die Bereitstellung der Daten, die Ihnen von IT.NRW aus Gründen der statistischen Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Konkret geht es um nicht-anonymisierte Originaldaten aus den sog. Schuldatensätzen.

Nach § 9 IFG ist der Antrag abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden der beantragten Information personenbezogene Daten offenbart würden. § 10 Abs. 2 IFG verpflichtet dazu, mit geeigneten Maßnahmen personenbezogene Daten abzutrennen, zu schwärzen oder sonst geeignet zu anonymisieren, damit Informationen zugänglich gemacht werden können.

1. Zum Umgang mit personenbezogenen Daten aus dem Schulbereich existieren bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorgaben. Dazu wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass gemäß § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern nur an „den“ Schulträger übermittelt werden dürfen, soweit sie zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung durch IT.NRW, das die amtlichen Schuldaten im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag für das MSB erstellt und übermitteln darf. Damit ist berechtigter Empfänger allein der eigene Schulträger einer Schule, unter den vg. Voraussetzung.

Unter Würdigung der berechtigten Interessen auch weiterer Schulträger wurde bereits § 120 Abs. 7 S. 1 SchulG weit ausgelegt und die Möglichkeit eröffnet, unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 1 und Abs. 4 SchulG auch Schülerdaten anderer Kommunen in nicht anonymisierter Form zu übermitteln. Dazu bedarf es der Bestätigung des Schulträgers, dass die Daten in nicht anonymisierter Form zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aus § 80 Abs. 1, 4 SchulG erforderlich sind.

Eine Zuleitung dieser Daten an Sie wurde bereits angeboten, soweit Sie eine Erklärung der jeweiligen Schulträger beifügen, dass diese Sie im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO mit der Aufbereitung des Schuldatensatzes beauftragt haben und sich mit der Übermittlung dieser Daten an Sie durch den Landesbetrieb IT.NRW einverstanden erklären.

2. Soweit Sie jedoch den gesamten NRW-Datensatz, also sämtliche Schulträgerdatensätze in nicht-anonymisierter Form beantragen, besteht dafür keine spezielle Rechtsgrundlage im Schulgesetz. Somit ist der Informationszugang durch die o.g. Schutzvorschriften der §§ 9, 10 IFG im Hinblick auf personenbezogene Daten beschränkt.

Nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fallen unter „personenbezogene“ Daten alle Informationen, die

sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Dazu gehören alle Informationen, die einen wie auch immer gearteten Aussagegehalt zum persönlichen oder sachlichen Bereich einer natürlichen Person haben.

Der Schulträgerdatensatz enthält statistische Angaben zu z.B. Schulabschluss, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Grundschulempfehlung, Schwerbehinderung, Förderschwerpunkten, sogar als Kombination mit mehreren Förderschwerpunkten, u.v.m. Dabei handelt es sich unwiderlegbar um Informationen zum persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler.

Eine natürliche Person gilt überdies als „identifizierbar“ bzw. „bestimmbar“, wenn sie direkt oder indirekt mittels Zuordnung zu einer Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Gemäß Erwägungsgrund 26 zur DSGVO ist es unerheblich, ob der Verarbeitende des Datums selbst in der Lage ist, den Personenbezug herzustellen. Für die Identifizierbarkeit ist es ausreichend, wenn die Identifizierung einem Dritten möglich und der Aufwand verhältnismäßig ist. Dabei sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten angewendet werden könnten, um die Angaben zu identifizieren.

Deshalb wird bei Datenübermittlungen durch das MSB die ständige, aus dem Statistikgeheimnis entwickelte Praxis der statistischen Geheimhaltung mittels Mindestfallzahlregel angewendet. Danach werden statistische Angaben nur dann als datenschutzrechtlich unbedenklich, weil nicht personenbeziehbar eingestuft, wenn mindestens fünf Personen für die Angaben in Betracht kommen.

Dieser Maßstab wird zur Anonymisierung von Datenbereitstellungen und bei der Gewährung von Informationszugang zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 9, 10 IFG angelegt.

Im Ergebnis können Ihnen daher für andere Schulträger, für die Ihnen nicht im Rahmen des § 120 Abs. 7 SchulG über die dargelegten Anforderungen Originaldaten zur Verfügung gestellt werden, keine weiteren Daten in nicht-anonymisierter Form offenbart werden. Die Zuleitung kann wie angeboten nur unter Anonymisierung mittels Einhaltung der o.g. statistischen Geheimhaltungsregel erfolgen.

Nach § 13 Abs. 2 IFG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bezug auf das Recht auf Informationszugang anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

